

Info-Veranstaltung zum Berufsanererkennungsjahr

1. Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen von 2017 in der jeweils gültigen Fassung
2. Praxisstellen
3. Ordnung der Universität Vechta
(amtliches Mitteilungsblatt 2/2013)
4. Studienordnung
5. Gebührenordnung

1.1 Nieders. Verordnung von 2017

- In Niedersachsen gilt die „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017 (Nds. GVBl. Nr. 8/2017, S. 155-161)
- eine staatliche Anerkennung ist als Zugang zu dem in Deutschland reglementierten Beruf verpflichtend; sie wird in vielen Einsatzfeldern vorausgesetzt (z.B. bei hoheitlichen Aufgaben)
- Sozialarbeit/Sozialpädagogik ist einer der wenigen staatlich reglementierten Berufe
- in anderen Bundesländern – andere Regeln
 - staatliche Anerkennung ist oft in das BA Studium über ein Praxissemester integriert.

1.2 Bedeutung des BAJs

- Der staatlichen Anerkennung als Reglementierung des Berufszuganges von Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagoge*innen wird in der Fachöffentlichkeit weiterhin hohe Bedeutung beigemessen. Sie gilt als Gütesiegel, mit dem die Qualität der Ausbildung, insbesondere deren Praxisbezug und die Professionalität der Absolventinnen und Absolventen auch hinsichtlich der Ausübung hoheitlicher Aufgaben gewährleistet wird.

2. Praxisstellen

- 2.1 Eignung der Praxisstellen
- 2.2 Das BAJ kann auch in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden.
- 2.2 Ausbildungsvertrag (Praktikantenvertrag) und Ausbildungsplan
- 2.3 Vergütung im BAJ – sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis:
TV Öffentlicher Dienst SuE– Praktikanten
<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>
Zum 1.3.2019: 1826,21 €
- 2.4 Anleitung durch qualifizierte Fachkraft der Sozialen Arbeit

3. Ordnung der Universität

- 3.1 Geltungsbereich - Voraussetzung ist ein BA Studium Sozialer Arbeit
- 3.2 Koordinator / Koordinatorin - Prüfungsausschuss
 - sind die beiden Entscheidungsgremien
- 3.3 Zulassungsantrag
 - **Beginn des BAJs nicht vor Abschluss des Studiums!**
 - **es zählt das Datum der letzten Prüfung, Datum auf BA Urkunde**
 - Beginn jederzeit im Jahr möglich –
 - Unterlagen müssen bis vier Wochen nach Beginn vollständig vorliegen (Ausnahmen können beantragt werden)
 - Anrechnung vergleichbarer früherer hauptberufliche Tätigkeiten
 - BAJ im Ausland – bis zu einem halben Jahr möglich
- 3.4 BAJ in Teilzeitarbeit ist möglich

3. Ordnung der Universität

- 3.5 Zulassungsbescheid
- 3.6 Begleitende Lehrveranstaltungen
 - Supervision
 - Fachfortbildung
 - Wahlbereich
- 3.7 Praxisbericht
- 3.8 Kolloquium
- 3.9 Urkunde/Zeugnis
- **Genauere Regelungen bitte in der Ordnung der Universität nachlesen**

4. Studienordnung

- 4.1 Begleitende Lehrveranstaltungen (16 Tage)
- 4.2 Fachfortbildung (Hochschule Vechta): drei Tage
 - Juli u. August 2020
 - Februar/März 2021
 - Anerkennung von Fachfortbildungen anderer Hochschulen möglich
- 4.4 Supervision: sieben Tage, Einteilung in feste Gruppen durch das Sekretariat, Anerkennung von Supervision bei anderen Hochschulen möglich
- 4.5 Wahlbereich: sechs Tage
 - Angebote der Universität speziell für das BAJ
 - Vortragsreihen/Ringvorlesungen der Institute der Universität Vechta
 - Angebote anderer Hochschulen und anerkannter Fort- und Weiterbildungsträger
 - Anerkennung weiterer externer Fort- und Weiterbildungen auf Antrag
- 4.6 Alle Fortbildungsbescheinigungen müssen am Ende des BAJs beim Sekretariat eingereicht werden

5. Gebührenordnung

- Für das ganze BAJ sind 440,00 Euro Gebühren nach dem Zulassungsbescheid zu zahlen

Info-Veranstaltung zum Berufsanerkennungsjahr (BAJ)

- Die Ordnung der Universität Vechta samt Studien- und Gebührenordnung ist in den „Amtlichen Mitteilungsblättern“ , Nr. 2/2013 veröffentlicht:
- www.uni-vechta.de
→ Universität; → Präsidium → Bekanntmachungen & Berichte → Amtliches Mitteilungsblatt → Ausgabe 2/2013
- Für das BAJ gibt es eigene Seiten auf der Homepage der Universität
- <https://www.uni-vechta.de/weiterbildung/wissenschaftliche-weiterbildung/berufsanerkennungsjahr/>

auf dieser Seite finden Sie auch die Verordnung des Landes Niedersachsen

- alle Anfragen zum BAJ an die E-Mail Anschrift: baj@uni-vechta.de
- Alle formalen Unterlagen direkt ans Sekretariat: kirsten.tuschick@uni-vechta.de
- oder nicole.kaiser@uni-vechta.de

Für die Zeit der Corona Pandemie sind alle Dinge online einzureichen!!!